

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Stephansposching vom 22.07.2025

845 Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Solarpark Am Bahnübergang Wischlburg“ mit Deckblatt Nr. 1 hier: Billigung und erneute Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Für den Bau der Freiflächen-PV-Anlage wurde zur letzten Sitzung am 03.06.2025 aufgrund der Maße der Module eine kurzfristige Änderung vorgelegt. Es war zwingend erforderlich, die nördliche und südliche Baufläche in die geplanten Hecken bzw. Saumbereiche zu erweitern. Konkret wurde die Baufläche sowohl im Norden als auch im Süden um jeweils zwei Meter Breite erweitert.

Die Fläche welche für Natur und Landschaft zur Verfügung steht, hat sich somit sowohl im Norden als auch im Süden auf eine Breite von nur mehr 5 Meter und nicht mehr 7 Meter minimiert. Deshalb war ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich für diese Erweiterung der Baufläche. Da die Erweiterung allerdings aus baulichen Gründen zwingend erforderlich ist hat die Untere Naturschutzbehörde mit Herrn Karl folgendes vereinbart, dass im Nachgang eine Ergänzungsplanung erfolgt die den zusätzlichen Ausgleichsbedarf berechnet und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen bzw. den Kauf von Wertpunkten darstellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Darlegung der Rechtslage:

In der Sitzung vom 03.06.2025 wurden die Planungsentwürfe des Ingenieurbüros GEOPLAN in der Fassung vom 03.06.2025 gebilligt und die Auslegung der Satzungsunterlagen mit Einleitung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeitsbeteiligung der Planungsunterlagen vom 03.06.2025 erfolgte im Zeitraum 05.06.2025 bis 07.07.2025.

Die Veröffentlichung und Bekanntmachung erfolgte entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 3 Abs. 1 BauGB + § 4 Abs. 1 BauGB). Sämtliche Unterlagen wurden auf der Homepage der Gemeinde Stephansposching zum Download bereitgestellt.

Nach der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist die weitere Beteiligung durchzuführen.

Die verkürzte Auslegung der Bauleitplanung bei Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wie sie im BauGB geregelt sind. Wenn die Gemeinde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen erfüllt, kann die Frist für die öffentliche Auslegung von einem Monat auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Dabei muss die verkürzte Frist in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung angegeben werden. Seitens des Bayerischen Gemeindetages wurde die Möglichkeit einer verkürzten Auslegung in diesem Verfahren bestätigt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Bayern ist ein wichtiger Bestandteil von Bauleitplanverfahren und anderen Planungsverfahren. Sie dient dazu, die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen, die durch eine Planung berührt werden können. Die TÖB sind Behörden und andere Institutionen, denen durch Gesetz öffentliche Aufgaben zugewiesen sind und deren Aufgabenbereich durch die Planung tangiert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die Planungsentwürfe in der Fassung vom 22.07.2025 des Ingenieurbüros GEOPLAN, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen analog der beschlossenen Abwägungen und Kennnismnahmen und beschließt die Auslegung dieser Planungsunterlagen sowie die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird mit der Einleitung der weiteren im Bauleitplanverfahren erforderlichen Schritte beauftragt. Die Auslegungsfrist wird auf drei Wochen verkürzt.

Abstimmungsergebnis:			
Gesamtzahl	Anwesend und stimmberechtigt	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
17	16	15	1 Müller

Stephansposching, 23.07.2025

Claudia Domaschka
Geschäftsleiterin



Abdruck an:
Bauamt